

Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Schorndorf

Aufgrund von § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) in der Fassung vom 4. Mai 2009 (GBL. 2009, S. 185) hat der Gemeinderat der Stadt Schorndorf am 12. März 2015 folgende Geschäftsordnung für den Gemeinderat (GeschO) beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Hinweis:

Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form ein.

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträten).
- (2) Der Erste Beigeordnete (Erster Bürgermeister) vertritt den Oberbürgermeister. Ist er rechtlich oder tatsächlich verhindert, so führt der zweite Beigeordnete (Bürgermeister) den Vorsitz. Sind der Oberbürgermeister und alle Beigeordneten verhindert, führt die gemäß § 48 Abs. 1 GemO bestellte ehrenamtliche Stellvertretung in der für sie geltenden Reihenfolge den Vorsitz.
 - § 25 Gemeindeordnung (GemO)
 - § 48 Abs. 1 GemO
 - § 49 GemO
 - § 3 Hauptsatzung (HS)

§ 2

Fraktionen, Besetzung der Ausschüsse u. ä.

- (1) Die Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen.
Eine Fraktion muss einschließlich etwaiger ständiger Gäste (Hospitanten) mindestens drei Stadträte umfassen.
Jeder Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, ständige Gäste, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie Umbesetzungen und ihre Auflösung dem Oberbürgermeister schriftlich mit.
Die Bestimmungen des § 7 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionsberatungen entsprechend, insbesondere gegenüber Dritten, die zu Fraktionsberatungen hinzugezogen werden.

- (3) Bei der Besetzung von Ausschüssen und Gremien, für deren Besetzung die Fraktionen Vorschläge machen können, sowie bei der Entsendung von Stadträten in die Organe von Beteiligungsunternehmen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Vereinen und anderen Organisationen ist eine Einigung über die Zusammensetzung oder die Entsendung anzustreben.
- Die Fraktionen sollen im Verhältnis ihrer Sitze im Gemeinderat berücksichtigt werden.
- Ihren Personalvorschlägen soll möglichst Rechnung getragen werden, es sei denn, es handelt sich um Besetzungen, die die Stadtrats-Eigenschaft nicht voraussetzen.
- (4) Kommt eine Einigung nicht zustande, so gilt für die Besetzung der beschließenden Ausschüsse
§ 40 Abs. 2 GemO.
- (5) Bei der Entscheidung über die Zusammensetzung der beratenden Ausschüsse oder der Entsendung von Stadträten genügt es, wenn der von allen Fraktionen gemeinsam aufgestellte Wahlvorschlag die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erzielt.
- (6) Sofern diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, gelten Erklärungen eines Fraktionsvorsitzenden unter Berufung auf diesen Status zu Verfahrensfragen als im Namen aller Fraktionsmitglieder abgegeben.

§ 3 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem, den Fraktionsvorsitzenden und bei Fraktionen mit mehr als 6 Mitgliedern einem stellvertretenden Vorsitzenden der Fraktionen. Vertretung ist möglich.
- Weitere ständige Mitglieder sind die Beigeordneten, Dezernenten und die für Kommunalrecht und Geschäftsstelle Gemeinderat zuständige Fachbereichsleitung.
- Die Fraktionen teilen die ordentlichen Mitglieder unmittelbar nach der Gemeinderatswahl dem Oberbürgermeister schriftlich mit; entsprechendes gilt für spätere Änderungen.
- Auf Antrag eines fraktionslosen Stadtrats muss der Gemeinderat über die personelle Zusammensetzung des Ältestenrats förmlich Beschluss fassen; § 2 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.
- (2) Der Ältestenrat berät den Oberbürgermeister in Fragen der Terminplanung, der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats.
- Er sucht eine freie Verständigung zwischen den Fraktionen über Zeit und Verfahren der Behandlung wichtiger Angelegenheiten herbeizuführen.
- Ihm obliegt auch die Vorbereitung der Verteilung der Sitze in den Ausschüssen nach den Gemeinderatswahlen.
- Der Ältestenrat ist kein Ausschuss im Sinne der §§ 39 ff. GemO.
- Eine förmliche Niederschrift über seine Beratungen wird nicht gefertigt.

Die Sitzungen des Ältestenrats sind nichtöffentlich.

- (3) Der Oberbürgermeister beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet seine Verhandlungen. Der Ältestenrat muss einberufen werden, wenn Vertreter von 2 Fraktionen es verlangen.
 - (4) Über das Ergebnis der Beratungen des Ältestenrats werden die Fraktionen durch ihre Vertreter unterrichtet, sofern es der Vorsitzende nicht unmittelbar dem Gemeinderat mitteilt.
- § 33 a GemO
- § 4 HS

§ 4 Sitzordnung

Die Stadträte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Der Oberbürgermeister schlägt jeweils nach der Wahl des Gemeinderats die Verteilung der Sitzplätze unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat vor. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Oberbürgermeister die Sitzordnung.

Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt. Stadträten, die keiner Fraktion angehören, weist der Oberbürgermeister einen Sitzplatz zu.

II. Rechte und Pflichten der Stadträte und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen

§ 5 Allgemeine Pflichten

- (1) Die Stadträte sind ehrenamtlich tätig. Die Stadträte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben.
- (2) In der ersten Sitzung des neu gewählten Gemeinderats nach der jeweiligen Kommunalwahl verpflichtet der Oberbürgermeister die Stadträte öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten durch Handschlag mit folgender Verpflichtungsformel:

"Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich die Rechte der Stadt gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern."

- (3) Die Stadträte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheiten beschränkt werden, sind sie nicht gebunden.

- § 17 Abs. 1 GemO
- § 32 Abs. 1 bis 3 GemO

§ 6

Pflicht zur Amtsausübung

- (1) Die Stadträte sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Wer aus dringenden Gründen an der Teilnahme verhindert ist, hat unter Angabe der Gründe rechtzeitig vor der Sitzung den Vorsitzenden zu verständigen. Sie sind verpflichtet den Sitzungsbeginn einzuhalten und während der Sitzung anwesend zu sein. Wer die Sitzung vorzeitig verlassen muss, teilt dies vor seinem Weggang dem Vorsitzenden und dem Schriftführer mit.
- (2) Die Stadträte sind verpflichtet, eine Wahl in Ausschüsse anzunehmen und dieses Amt während ihrer Amtszeit auszuüben. Ein Stadtrat, der an der Teilnahme einer Ausschusssitzung verhindert ist, wird durch einen Stellvertreter aus der Reihe der gewählten Vertreter seiner Fraktion vertreten. Das ordentliche Mitglied hat im Fall seiner Verhinderung die Stellvertretung selbst zu regeln.
- § 34 Abs. 3 GemO
 - § 40 GemO

§ 7

Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Die Stadträte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Stadträte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Oberbürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Die Erörterung solcher Angelegenheiten unter Stadträten darf nur in der Weise erfolgen, dass Dritte keine Kenntnis erlangen. Gleiches gilt in Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit eines Ortschaftsrats gehören, unter Stadträten und Ortschaftsräten der jeweiligen Ortschaft.
- (2) Stadträte dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.
- § 17 Abs. 2, GemO
 - § 35 Abs. 2 GemO

§ 8

Vertretungsverbot

Stadträte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Stadt nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Dies gilt für einen ehrenamtlich mitwirkenden Bürger nur, wenn die vertretenen Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen. Ob die Voraussetzungen dieses Verbotes vorliegen, entscheidet bei Gemeinde- und Ortschaftsräten der Gemeinderat, im Übrigen der Oberbürgermeister.

- § 17 Abs. 3 GemO -

§ 9

Ausschluss wegen Befangenheit

- (1) Ein Stadtrat oder ein zur Beratung zugezogener Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
1. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz,
 2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten,
 3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 Lebenspartnerschaftsgesetzes fortbesteht, oder
 4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.
- (2) Dieses Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der Stadtrat oder der zur Beratung zugezogene Einwohner
1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Stadtrat / zugezogene Einwohner deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet;
 2. oder dessen Ehegatte, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Verwandte ersten Grades, Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens sind, denen die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Ist der Stadtrat oder der zur Beratung hinzugezogene Einwohner als Vertreter der Gemeinde oder auf Vorschlag der Gemeinde Organmitglied im Sinne des Satzes 1, besteht kein Mitwirkungsverbot;
 3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört, oder

4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.
- (3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (4) Der Stadtrat und der zur Beratung zugezogene Einwohner, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Stadträten der Gemeinderat, sonst der Oberbürgermeister.
- (5) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei öffentlicher Sitzung muss er sich zumindest in den für die Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungsraumes begeben, bei nichtöffentlichen Sitzungen muss er den Sitzungsraum verlassen.
- (6) Die Bestimmungen über die Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 7) und den Ausschluss wegen Befangenheit finden bei nichtöffentlicher Sitzung auch auf die Stadträte Anwendung, die als Zuhörer an nichtöffentlicher Verhandlung von Angelegenheiten teilnehmen, in denen sie nicht zur Mitwirkung berufen sind.

- § 18 GemO -

§ 10

Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Stadträte

- (1) Eine Fraktion oder ein Sechstel der Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Oberbürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Ein Viertel der Gemeinderäte kann in Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein. Einem Ersuchen auf Unterrichtung ist regelmäßig durch Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung zu entsprechen.
- (2) Unbeschadet des § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung kann der Oberbürgermeister einzelnen Stadträten Akteneinsicht gewähren. Dies gilt in der Regel nicht für Akten in Steuer-, Grundstücks-, Sozial-, Personal- und Dienststrafsachen sowie bei Vorliegen der Voraussetzung des § 30 Landesverwaltungsverfahrensgesetz. Die Akteneinsicht darf insbesondere Stadträten nicht gewährt werden, die durch die in den Akten behandelte Angelegenheit befangen sind.
- (3) Jeder Stadtrat kann an den Oberbürgermeister schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung mündliche Anfragen in allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung im Sinne des Absatzes 1 stellen (Kleine Anfrage).

Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung zulässig. Können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Oberbürgermeister Zeit und Art der Beantwortung mit.

- (4) Schriftliche Anfragen sind innerhalb von 4 Wochen zu beantworten. Sofern dies der Gegenstand der Frage oder besondere Umstände nicht zulassen, ergeht ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe hierfür. Schriftliche Anfragen können auch am Ende einer Sitzung vom Oberbürgermeister mündlich beantwortet werden. Auf zusätzliches Verlangen des Antragstellers ist die Antwort schriftlich auszufertigen.
- (5) Schriftliche Anfragen, die mindestens sieben Stadträte persönlich unterzeichnet haben (Große Anfrage), werden innerhalb von vier Wochen schriftlich durch Ausgabe einer Gemeinderatsdrucksache mit einem Hinweis in der Sitzung unter "Bekanntgaben" wahlweise im zuständigen Ausschuss oder Gemeinderat ohne Aussprache beantwortet. Sofern der Oberbürgermeister den Gegenstand nicht von sich aus in eine Tagesordnung aufnimmt, kann das Gremium auf unmittelbaren Antrag zur Geschäftsordnung ohne weitere Aussprache mit Mehrheit die Aufnahme in die Tagesordnung der nächsten Sitzung verlangen (vgl. auch § 13).
- (6) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine der Verschwiegenheit gewährleistende Form zu wahren.

- § 24 Abs. 3 bis 5 GemO -

III. Sitzungen des Gemeinderats

§ 11

Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (3) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.
- (4) In nichtöffentlicher Sitzung nach Abs. 1 gefasste Beschlüsse sind nach der Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

- § 35 GemO -

§ 12

Einberufung des Gemeinderats, Sitzungstage

(1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören.

(2) Der Oberbürgermeister beruft den Gemeinderat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist zu Sitzungen ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Tagesordnung (§ 13) mit.

Für den elektronischen Versand der Dokumente ist eine schriftliche Erklärung der einzelnen Gemeinderatsmitglieder erforderlich (Zugangseröffnung).

Bei elektronischer Einberufung sind die von der Stadt vorgegebenen Sicherheitsvorschriften vom jeweiligen Stadtrat zu beachten, die Teil des entsprechenden Antragsformulars sind.

Sofern mit dem jeweiligen Stadtrat elektronische Ladung vereinbart wurde, erfolgt keine zusätzliche schriftliche Ladung. Dies gilt auch für die Übersendung der Beratungsunterlagen.

Die Einladung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung.

In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos einberufen werden.

(3) Die Sitzungen des Gemeinderats und des Verwaltungs- und Sozialausschusses finden in der Regel donnerstags, die des Technischen Ausschusses in der Regel dienstags statt.

Der Technische Ausschuss ist zugleich ständiger Umlegungsausschuss im Sinne der §§ 45 ff. BauGB.

Er ist auch zugleich Werksausschusses entsprechend § 7 des Eigenbetriebsgesetzes und der Betriebssatzungen für die städtischen Eigenbetriebe „Stadtwerke Schorndorf Bäderbetriebe“, „Zentrale Dienste Schorndorf“ und „Stadtentwässerung Schorndorf“.

Zur ausführlichen Beratung komplexer Themen von grundsätzlicher Bedeutung können jährlich bis zu zwei Sondersitzungen des Gemeinderats an Samstagen einberufen werden.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben.

- § 34 Abs. 1 GemO

- § 34 Abs. 2 GemO

§ 13

Tagesordnung, Verhandlungsgegenstände

- (1) Der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.

Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen, oder dieser nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt wurde.
- (2) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.
- (3) Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen des Oberbürgermeisters und Empfehlungen der Ausschüsse sowie über die dazu gestellten Anträge.
- (4) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Stadträte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen
Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Dies gilt nicht wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.
- (5) Der Oberbürgermeister kann unter Beachtung der allgemeinen Formvorschriften für die Einberufung in dringenden Fällen durch schriftlich oder elektronisch auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen, solange der Gemeinderat in die Beratung noch nicht eingetreten ist. Dies gilt nicht für Anträge nach Abs. 4.

 - § 34 Abs. 1 GemO
 - § 34 Abs. 2 GemO,
 - § 35 Abs. 1 GemO -
 - § 17 GeschO

§ 14

Sitzungsdauer

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse beginnen in der Regel um 18.00 Uhr, bzw. in Absprache mit den Fraktionsvorsitzenden früher, wenn absehbar ist, dass die Sitzung aufgrund des Umfangs der Tagesordnung länger als vier Stunden dauern wird.
- (2) Die Sitzungen sollen grundsätzlich um 22.00 Uhr enden.
Zeichnet sich im Laufe der Sitzung, spätestens bis 21.30 Uhr ab, dass bis 22.00 Uhr nicht mehr alle noch nicht erledigten Verhandlungsgegenstände behandelt werden können, stellt der Vorsitzende fest, ob die Mehrheit ein späteres Sitzungsende befürwortet. Andernfalls werden die nicht mehr erledigten Tagesordnungspunkte auf die nächste Sitzung vertagt.

Wird zur Erledigung der restlichen Tagesordnung die Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Oberbürgermeister als Einladung. Stadträte, die bei der Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu informieren.

§ 15

Beratungsunterlagen, Einbringung

- (1) Der Einberufung nach § 12 fügt der Oberbürgermeister die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen (Vorlagen/Drucksachen) bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und einen begründeten Beschlussvorschlag (Antrag) enthalten. Ausnahmsweise können Unterlagen erst in der Sitzung ausgegeben werden (Tischvorlagen).
- (2) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, werden regelmäßig von den beschließenden Ausschüssen für ihr jeweiliges Aufgabengebiet vorberaten. Diese Vorberatungen können in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgen; bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Satz 2 der GemO muss nichtöffentlich verhandelt werden.
- (3) Die nichtöffentlichen und vertraulichen Beratungsunterlagen sind nur für die Stadträte bestimmt. Über sie ist Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt auch für elektronisch übermittelte Beratungsunterlagen. Die Beratungsunterlagen sind gegen missbräuchliche Verwendung ordnungsgemäß aufzubewahren bzw. zu sichern.
 - § 34 Abs. 1 GemO
 - § 35 Abs. 2 GemO
 - § 39 Abs. 5 GemO

§ 16

Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

- (1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Die Sitzung wird eröffnet, sobald die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.
 - § 37 Abs. 1 GemO,
 - § 23 Gescho

§ 17

Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat

- (1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Vorsitzende vor Eintritt in die Tagesordnung keine Änderung vornimmt oder der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich.
In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Verhandlungsgegenstand, von Notfällen abgesehen, nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Gemeinderats oder Ausschusses nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) Wird ausnahmsweise während der Beratung vor dem Beginn der Abstimmung im Gemeinderat von mindestens 7 anwesenden Stadträten (in beschließenden Ausschüssen von mindestens 3 Stadträten) beantragt, den Gegenstand einer zweiten Beratung (2. Lesung) zu unterziehen, so muss diesem Antrag stattgegeben werden. In diesem Falle findet eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer der späteren Sitzungen statt. Diese darf nicht vor dem nächsten Tag stattfinden.

Der Antrag auf Vertagung oder Vornahme einer zweiten Beratung hemmt nicht den Fortgang der Beratung dieses Tagesordnungspunktes (1. Lesung).

- (4) Eine Angelegenheit, die für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, kann von einem Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreitet werden.
- (5) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist und die von dem zuständigen beschließenden Ausschuss nicht vorberaten worden sind, müssen diesem auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats zur Vorberatung überwiesen werden.
- (6) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.
- (7) Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abzubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen.

- § 7 Abs. 1 HS

- § 7 Abs. 4 HS -

§ 18

Vortrag, Beratende Mitwirkung im Gemeinderat

- (1) Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem städtischen Bediensteten übertragen; auf Verlangen des Gemeinderats muss er einen solchen Bediensteten zu sachverständigen Auskünften heranziehen.
- (2) Die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil. Ortsvorsteher können an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Der Gemeinderat oder der Oberbürgermeister können sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen. Findet im beschließenden Ausschuss eine Vorberatung der Angelegenheit statt, sollen sachkundige Einwohner bzw. Sachverständige in der Regel nur in dieser Sitzung als Vortragende eingebunden werden.

- § 33 GemO
- § 71 Abs. 4 GemO
- § 11 Nr. 16 HS

§ 18 a

Mitwirkung der Jugendinitiative Schorndorf (JIS)

- (1) Die Mitglieder der Jugendinitiative Schorndorf (JIS) können an allen öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Auf Vorschlag des Oberbürgermeisters können zwei Vertreter/innen der JIS auch an nicht-öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse teilnehmen, wenn eine Jugendangelegenheit behandelt wird.
- (2) Die JIS hat als Jugendvertretung in Jugendangelegenheiten
 - ein Rederecht,
 - ein Anhörungsrecht und
 - ein Antragsrecht.
Anträge an den Gemeinderat sind von der JIS schriftlich beim Oberbürgermeister oder den Fraktionen einzureichen, der/die sie an den Gemeinderat weiterleiten.
- (3) Die Fraktionen des Gemeinderats bestimmen aus ihren Reihen eine/n Ansprechpartner/in und eine/n Stellvertreter/in, an die sich die JIS direkt wenden kann.

§ 18 b

Mitwirkung des Seniorenforums

- (1) Vertreter/innen des Seniorenforums Schorndorf können in beratender Funktion an allen öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner beschließenden Ausschüsse teilnehmen.
Auf Einladung des Oberbürgermeisters können zwei Vertreter/innen des Seniorenforums Schorndorf auch an nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und seiner beschließenden Ausschüsse teilnehmen und angehört werden, wenn eine Angelegenheit behandelt wird, die die Belange von Senioren unmittelbar berührt.
- (2) Das Seniorenforum Schorndorf hat als Seniorenvertretung in Schorndorf das Recht, - seine Auffassung zu die Senioren betreffenden Themen zu äußern und - den Gremien, themenbezogen, Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten.

§ 18 c

Mitwirkung von BDS-Centro Schorndorf e.V.

- (1) Vertreter/innen von BDS-Centro Schorndorf e.V. können in beratender Funktion an allen öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner beschließenden Ausschüsse teilnehmen.
Auf Einladung des Oberbürgermeisters kann ein Vertreter von BDS-Centro Schorndorf e.V. auch an nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und seiner beschließenden Ausschüsse teilnehmen und angehört werden, wenn eine Angelegenheit behandelt wird, die die Belange von BDS-Centro Schorndorf e.V. unmittelbar berührt.
- (2) BDS-Centro Schorndorf e.V. hat das Recht, seine Auffassung zu Themen des Stadt- und Citymarketings sowie der Innenstadtentwicklung zu äußern und den Gremien themenbezogen Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten.

§ 19

Handhabung der Ordnung, Hausrecht

- (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungssaal weisen, nachdem er sie zuvor ermahnt und die Entfernung aus dem Sitzungssaal angedroht hat.
- (2) Stadträte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.

- (3) Film- und Tonaufzeichnungen sind während der Sitzung nicht zugelassen. Dies gilt nicht für Tonaufzeichnungen die nur vorübergehend für die Erstellung der Niederschrift erfolgen. Über weitere Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat oder jeweilige Ausschuss bzw. der betroffene Redner.
- § 36 Abs. 1 GemO
 - § 36 Abs. 3 GemO

§ 20 Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 18 Abs. 1). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen, sofern die Fraktionen sich nicht auf die vorherige Abgabe von Fraktionserklärungen geeinigt haben; hierzu kann der Vorsitzende Vorschläge machen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist.

Hat eine öffentliche Vorberatung im beschließenden Ausschuss stattgefunden, sollte im Gemeinderat in der Regel nur ein Fraktionssprecher die Stellungnahme der Fraktion vortragen. Grundsätzlich sollten die Fraktionen darauf achten, dass die Gesamtzahl bzw. -dauer ihrer Redebeiträge zu einem Thema im Verhältnis zu den Beiträgen der anderen Fraktionen möglichst ausgewogen ist.

- (2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 22), zur Berichtigung eigener Ausführungen und zu persönlichen Erklärungen. Kurze Zwischenfragen sind zulässig, wenn der Redner und der Vorsitzende zustimmen.
- (3) Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Er kann ebenso dem Vortragenden (§ 18 Abs. 1) oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen, sie zur Stellungnahme auffordern oder selbst den Vortrag wieder übernehmen.
- (4) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen, zur Ordnung rufen oder ihn auffordern sich kurz zu fassen.

§ 21 Sachanträge

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) können von jedem Ratsmitglied vor oder während der Sitzung bis zum Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand gestellt werden.

Anträge müssen klar, sachlich und so abgefasst sein, dass über sie abgestimmt werden kann.

Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich gestellt werden. Gegebenenfalls kann die Sitzung für die präzise Formulierung eines Antrags vom Vorsitzenden kurz unterbrochen werden.

- (2) Anträge, die das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Stadt nicht unerheblich beeinflussen (finanzwirksame Anträge) sollen einen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der dafür erforderlichen Mittel (Deckungsvorschlag) enthalten.

§ 22

Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge "zur Geschäftsordnung" können jederzeit mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand, aber nur bis zum Schluss der Beratung hierüber gestellt werden. Sie erfolgen durch besondere Wortmeldung bzw. Zeichen gegenüber dem Vorsitzenden.
- (2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen sofort die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte die Gelegenheit, zu dem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.
- (3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
 - a) der Antrag, die Aussprache zu beenden (Schlussantrag, Schluss der Debatte). (vgl. § 17 Abs. 7 GeschO);
 - b) der Antrag, die Rednerliste zu schließen.
Wird der Antrag angenommen, dürfen nur noch diejenigen Stadträte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.
 - c) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten;
 - d) der Antrag, die Beschlussfassung in eine spätere Sitzung zu vertagen (vgl. § 17 Abs. 3 GeschO);
 - e) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand zur (nochmaligen) Vorberatung in einen beschließenden Ausschuss zu verweisen.
- (4) Ein Stadtrat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 Buchst. a und b nicht stellen.

§ 23

Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

- (1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmung (§ 24) und Wahlen (§ 25).

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (2) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Bei der Berechnung der "Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder" nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern zuzüglich des Oberbürgermeisters (§ 25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 26 Abs. 4 KomWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Stadtrats durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.
- (5) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (6) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der Oberbürgermeister an Stelle des Gemeinderats nach Anhörung der nichtbefangenen Stadträte. Ist auch der Oberbürgermeister befangen, findet § 124 GemO entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt.

- § 37 GemO –

§ 24

Abstimmung

- (1) Anträge sind grundsätzlich positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie grundsätzlich so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.

Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 22) wird vor Sachanträgen (§ 21) abgestimmt.

Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der abschließenden Weiterbehandlung des Verhandlungsgegenstands in dieser Sitzung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt.

Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zum Verhandlungsgegenstand wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Haben sie finanzielle Auswirkungen, wird zuerst über den abgestimmt, der die größeren Ausgaben oder die geringeren Einnahmen verursacht.

Als Hauptantrag gilt in der Regel der Antrag der Verwaltung aus der Sitzungsvorlage, der gegebenenfalls im Lauf der Beratung vom Vorsitzenden noch modifiziert wurde. Liegen mehrere Änderungs- oder Ergänzungsanträge zum gleichen Verhandlungsgegenstand vor, wird jeweils über denjenigen zuerst abgestimmt, der am weitesten vom Hauptantrag abweicht.

Besteht der Hauptantrag aus mehreren Punkten, kann auf Antrag des Gremiums oder des Vorsitzenden über die einzelnen Punkte getrennt abgestimmt werden.

- (2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handhebung ab. Der Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen.

Eine namentliche Abstimmung findet auf Anforderung des Vorsitzenden oder durch Mehrheitsbeschluss des Gemeinderats statt. Sie erfolgt durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in alphabetischer Reihenfolge. Der Namensaufruf beginnt bei jeder namentlichen Abstimmung mit einem anderen Buchstaben des Alphabets. Vor Abschluss des Namensaufrufs können nachträglich wieder in den Sitzungssaal zurückgekommene Mitglieder ihre Stimme noch abgeben.

- (4) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 25 Abs. 2 GeschO.
- (5) Jedes Mitglied kann seine Stimmabgabe kurz begründen. Die Erklärung muss entweder mündlich unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben oder schriftlich vor Schluss der Sitzung dem Vorsitzenden übergeben werden; sie wird in die Niederschrift aufgenommen.

- § 37 Abs. 6 GemO -

§ 25 Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

- (2) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben.
Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe vom Gemeinderat bestellter Mitglieder oder von Mitarbeitern der Stadtverwaltung das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.
- (3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Stadtrats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

- § 37 Abs. 7 GemO
- VwV GemO zu § 37

§ 26

Ernennung, Einstellung und Entlassung von Gemeindebediensteten

- (1) Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie für die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrags besteht.
Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden allein. Der Oberbürgermeister ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört.
- (2) Über die Ernennung und Einstellung von Gemeindebediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen; das gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherbewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer.

- § 24 Abs. 2 GemO
- § 37 Abs. 7 GemO
- § 11 HS

§ 27
Bürgerfragestunde

- (1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu allen Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).
Zweck der Fragestunde ist nicht die Diskussion, sondern die Beantwortung von Fragen.
- (2) a) Die Fragestunde findet in der Regel zu Beginn jeder öffentlichen Sitzung des Gemeinderats statt. Ihre Dauer soll 15 Minuten nicht überschreiten.
- b) Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten pro Fragesteller nicht überschreiten.
- c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, nimmt der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter schriftlich Stellung.
Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 S. 2 GemO von einer Stellungnahme, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Steuer- und Gebührenangelegenheiten, absehen.

- § 33 Abs. 4 GemO

§ 28
Anhörung

- (1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung); das Gleiche gilt für die Ausschüsse.
- (2) Die Anhörung kann in öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderats oder seiner beschließenden Ausschüsse stattfinden.
Sie kann sich nur auf Angelegenheiten beziehen, über die der Gemeinderat oder der zuständige Ausschuss zu entscheiden hat.
- (3) Die Anhörung ist besonderer Bestandteil der Sitzung. Sie wird außerhalb der Beratungen durchgeführt.
Im Falle einer Anhörung im Rahmen einer nichtöffentlichen Sitzung dürfen die anzuhörenden Personen während der Beratung und Entscheidung nicht im Sitzungssaal anwesend sein.

- § 33 Abs. 4 GemO
- VwV GemO zu § 33

IV. Beschlussfassung im schriftlichen und elektronischen Verfahren sowie im Wege der Offenlegung

§ 29

Schriftliches und elektronisches Verfahren

Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden.

Der Antrag, über den im schriftlichen Verfahren beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Stadträten entweder nacheinander in einer Ausfertigung oder gleichzeitig in je gleichlautenden Ausfertigungen zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

Wird anstelle des schriftlichen Verfahrens das elektronische Verfahren gewählt, wird der Antrag über den abgestimmt werden soll allen Stadträten unter Angabe der Widerspruchsfrist mit einfacher E-Mail gleichzeitig übersandt. Auch er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

Offensichtlich befangene Stadträte werden nicht beteiligt.

- § 37 Abs. 1 GemO

§ 30

Offenlegung

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung oder außerhalb einer solchen geschehen.
- (2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.
- (3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Stadträte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage im Rathaus ausgelegt ist; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.

Offensichtlich befangene Stadträte werden nicht beteiligt.

- § 37 Abs. 1 GemO -

V. Niederschrift

§ 31

Inhalt der Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Stadträte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die

Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren (§ 29) oder durch Offenlegung (§ 30) gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

- § 38 Abs. 1 GemO

§ 32 **Führung der Niederschrift**

- (1) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt, den der Oberbürgermeister in der Regel unter den Mitarbeitern der Stadtverwaltung bestellt.
In den Sitzungen kann zur Gedächtnisstütze des Schriftführers eine Tonaufzeichnung erstellt werden, die spätestens unmittelbar nach Unterzeichnung der Niederschrift gemäß § 38 Abs. 2 GemO zu löschen ist, sofern keine Einwendungen vorgebracht wurden.
- (2) Die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei Stadträten, die an der gesamten Sitzung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die beiden Stadträte müssen verschiedenen Fraktionen angehören und dürfen bei keinem Tagesordnungspunkt befangen gewesen sein.

- § 38 Abs. 2 GemO -

§ 33 **Einsichtnahme in die Niederschrift**

- (1) Die Stadträte können in die Niederschriften über die öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen. Dies gilt nicht für die Einsichtnahme in eine Niederschrift über eine nicht-öffentliche Sitzung zu einem Verhandlungsgegenstand, bei dem für den Stadtrat die Voraussetzungen der Befangenheit vorliegen.
- (2) Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden nach Unterzeichnung im Ratsinformations-system veröffentlicht.
- (3) Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen werden Stadträten nicht ausgehändigt bzw. werden auch nicht in ihrem geschützten Mitgliederbereich des Ratsinformationssystems zur Verfügung gestellt.

- § 38 Abs. 2 GemO -

VI. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 34

Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe sinngemäß Anwendung:

- a) Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Oberbürgermeister.
Er kann einen seiner Stellvertreter, einen Beigeordneten oder, wenn alle Stellvertreter oder Beigeordneten verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses mit seiner Vertretung beauftragen.
- b) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Oberbürgermeister.
Er kann einen seiner Stellvertreter, einen Beigeordneten oder ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat ist, mit seiner Vertretung beauftragen. Ein Beigeordneter hat als Vorsitzender Stimmrecht.
- c) In die beschließenden und beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat auch sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig; ihre Zahl darf die der Stadträte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- d) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten dienen, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sind in der Regel nichtöffentlich.

Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind in der Regel nichtöffentlich.
- e) Ist ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat ohne Vorberatung.
Wird ein beratender Ausschuss aus demselben Grund beschlussunfähig, entscheidet ebenfalls der Gemeinderat ohne Vorberatung.
- f) Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder haben innerhalb der Fraktion selbst für ihre Stellvertretung zu sorgen. Die Geschäftsstelle des Gemeinderats sowie der Fraktionsvorsitzende sind darüber zu informieren.

- § 39 Abs. 5 GemO
- § 40 GemO
- § 41 GemO
- § 6 Abs. 2 Satz 3 GeschO

§ 35

Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung bezüglich des weiteren Verlaufs der Sitzung entscheidet der Gemeinderat.

VII. Schlussbestimmungen

§ 36 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 13. März 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 1. Dezember 1987, zuletzt geändert am 19. März 2009, außer Kraft.

Folgende Änderungen sind berücksichtigt:

§	(Abs.)	Beschluss vom	Öffentl. Bekanntm.	Anzeige RP	Inkrafttreten
18a	1-3	09.02.2017			
18b	1-2	07.02.2018			
18c	1-2	19.12.2023			